

2021-03-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem es längere Zeit keine Änderungen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Lage gab, stehen nun wieder einige Änderungen an, über die wir Sie gerne informieren möchten:

### **Corona-VO Baden-Württemberg**

Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 30. November 2020 in der ab 1. März 2021 geltenden Fassung finden Sie wie gewohnt auf unserer [ISTE-Homepage](#).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die neu eingefügte Ausnahme für „Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte für den Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs.“ voraussetzt, dass lebende Pflanzen oder Gartenbauerzeugnisse verkauft werden. Allein der Verkauf von Zubehör fällt nicht unter die Ausnahme.

Zur Orientierung kann die Definition in den amtlichen Statistiken entsprechend herangezogen werden:

„Unter Erzeugnisse des Erwerbsgartenbaus fallen Gemüse, Spargel, Erdbeeren, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas.... der Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen sowie die gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut in Gartenbausämereien .... Anbau von Baumschulerzeugnissen und Obst einbezogen.“

Danach und mit Blick auf den Schutzzweck der Norm gilt die **Ausnahme damit nicht für die typischen Betriebe unserer Branche**. Es besteht weiterhin die Möglichkeit auf Bestellung mit vorgegebenem Zeitfenster für die Abholung an Privatkunden zu verkaufen.

### **Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne vom 25.02.2021**

Aufgrund der immer häufig auftretenden Virusmutationen wurde auch die Einreise-Quarantäne-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erneut angepasst. Die CoronaEinreiseV des Bundes, in der die Anmeldepflicht und die Test- und Nachweispflicht geregelt ist, hat weiterhin Fortbestand. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen in unserer Mitteilung vom 20.01.2021.

Seite 2 zum Schreiben vom 1. März 2021

**Neu** nach der CoronaVO EQ des Landes Baden-Württemberg ist, dass Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem [Virusvarianten-Gebiet](#) aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich für einen Zeitraum von **14 Tagen** nach ihrer Einreise abzusondern.

Hiervon gelten **nur wenige Ausnahmen** bei Nachweis und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für den Waren- und Güterverkehr, sowie Grenzpendler und Grenzgänger, gem. § 2 Abs. 1 CoronaVO EQ. Bei diesen Ausnahmen besteht trotzdem eine strenge Nachweispflicht eines negativen Tests bereits *bei* der Einreise.

Für Einreisende aus sonstigen Risikogebieten bleibt es bei den gemachten Ausführungen und Ausnahmeregelungen für Grenzpendler und Grenzgänger (s. unser Rundschreiben vom 20.01.2021).

Eine „Freitestung“ von der Einreisequarantäne ab dem fünften Tag nach der Einreise ist nicht für Einreisende möglich, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet oder in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben.

### **Corona-VO Absonderung / Quarantäne**

Bei der neuen Corona-Verordnung Absonderung ist hervorzuheben, dass nunmehr auch Kontaktpersonen von Kontaktpersonen sich in Absonderung begeben müssen, sofern bei der positiv getesteten Person eine besorgniserregende Virusvariante identifiziert wurde.

Die zuständige Behörde hat entsprechende Bescheinigungen auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die Absonderungsdauer hervorgehen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum